



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

C-r.: vom preußischen Landtag.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

(starb 1524). Die ältesten bekannten Arbeiten von ihm, jetzt im Dom zu Augsburg, sind vom Jahre 1493. Im Jahre 1496 nahm er einen Gesellen an und begann bald darauf seine Arbeiten für das Katharinen-Kloster zu Augsburg, von welchen das Bild mit einer Darstellung der Basilica, Sta. Maria Maggiore zu Rom die Jahreszahl 1499 trägt. Gleichzeitig hat er also auch, noch ohne sichtbare Beihülfe seines Gesellen, die vorstehend beschriebenen Bilder, offenbar nicht für eine Kirche, sondern für den Privatbesitz, vielleicht zum Schmuck einer Hauscapelle gemalt. Von dem zweiten Bilde wissen wir, wie es aus den bezeichneten Wappen und der Jahreszahl 1499 sich ergibt, daß er es im Auftrage des Georg Gossenbrot*) (gestorben 1502), gemalt hat. Gossenbrot war ein in Augsburg in hohen Ehren stehender Mann, Mitglied eines der ältesten und angesehensten Augsburger Patrizier-Geschlechter, Rath des Kaisers Maximilian I. und Pfleger der wichtigen Burgveste Ehrenberg, seine Gemahlin Radigund Eggenbergerin stammt aus einem märkischen Geschlechte. — Wie und auf welchen Umwegen das Bild später nach Nürnberg gekommen ist, ist nicht bekannt.

Beide Bilder sind auf dünnen Tafeln von Lindenholz gemalt und befinden sich zur Zeit in sehr unwürdigen modernen vergoldeten Rahmen, von denen der des Bildes in der Moritz-Kapelle überdies so wenig paßt, daß er wesentliche Theile des Bildes verdeckt.

K. Bergau.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 2. April 1876.

Am 27. März beschäftigte sich das Abgeordnetenhaus mit der ersten Berathung des Gesetzentwurfs betreffend die endliche Einverleibung des Herzogthums Lauenburg in den preussischen Staatsverband. Die zweite Berathung des Gesetzentwurfs wird ohne Vorbereitung durch eine Commission im Plenum stattfinden. Bis zu dieser Berathung versparen wir uns das Eingehen auf die Vorlage.

Am 29. März kam dann endlich der Bericht der Specialcommission zur Untersuchung des Eisenbahnconcessionswesens zur Berathung. Das Resultat derselben war die Annahme einer von Lasfer beantragten Resolution, dahin gehend, die Regierung werde allerlei Uebelständen des Eisenbahnconcessions-

*) Siehe Paul v. Stetten, Geschichte der adelichen Geschlechter Augsburgs. (Augsburg 1762) Seite 81.

wesens wie des Eisenbahnbaues und ferner des Actienwesens entgegenzutreten wissen. Die wichtigste Rede der Berathung war diejenige des Abg. Rascher. Im Ganzen hatte der Redner seinen guten Tag, er sagte viel vortreffliches, freilich auch einiges durchaus unrichtige. Unrichtig war die Klage, daß anstatt einer parlamentarischen Untersuchungscommission, eine königliche eingesetzt worden sei. Der Redner mußte selbst eingestehen, daß durch die königliche Ernennung der Commission die willigste Auskunft aller Behörden erzielt worden ist. Dagegen tadelte er, daß das Verfahren der Commission nicht öffentlich gewesen und daß dieselbe das Recht des Zeugnißzwanges entbehrt habe. Aber der Nutzen der Oeffentlichkeit ist in solchen Fällen grade so zweifelhaft, wie bei der Voruntersuchung im Criminalprozeß. Was das Recht des Zeugnißzwanges anlangt, so hätte eine parlamentarische Commission grade wie die königliche dieses Recht nur durch ein besonderes Gesetz erlangen können. Wenn das Recht nun erst vermißt wurde, als der Landtag nicht versammelt, folglich dem Mangel nicht abzuhelpen war, so hätte derselbe die parlamentarische Commission gerade so getroffen, wie die königliche. Vortrefflich und sogar der höchsten Anerkennung würdig waren dagegen die Ausführungen Rascher's über den schlechten Weg der Eisenbahnpolitik, welchen das Abgeordnetenhaus von 1858 in der ersten Legislatur der neuen Aera zum Schaden des Landes eingeschlagen und durchgesetzt hat. Die Grundlagen der Eisenbahnpolitik waren durch das Gesetz von 1838 höchst rationell und einsichtig gelegt. Auf Grund dieses Gesetzes wurde eine Abgabe von den Eisenbahnen erhoben, um die auf derselben ruhende Actienschuld zu amortisiren und die Bahnen damit zum Eigenthum des Staats zu machen. Zur Zeit der neuen Aera hatte die Herrschaft der Manchester-Doctrin in Deutschland den Höhepunkt erreicht und unter Anrufung dieser Doctrin wurde die Regierung durch das Abgeordnetenhaus gezwungen, die Eisenbahnabgabe ihrem Zweck zu entfremden, um dieselbe zu einer gewöhnlichen Staatseinnahme zu machen. Bis zur neuen Aera hatte der Handelsminister von der Heydt nicht nur die Auswüchse des Privatbetriebs der Eisenbahnen streng im Zaume gehalten, sondern auch beständig auf den Erwerb der Eisenbahnen für den Staat hingewirkt. Im März 1862 übernahm von der Heydt das Finanzministerium und Graf Jhenplitz trat an die Spitze des Handelsministeriums. Unter der Verwaltung dieses höchst gemüthlichen und biedereren, aber seinem Posten technisch nicht gewachsenen Ministers entwickelten sich nun die Mißbräuche des Privat-Eisenbahnbaues und Betriebes, welche das Nationalcapital in unberechenbarer Weise geschädigt haben und an deren Folgen wir alle mit leiden, auch wer niemals eine Actie besessen. Wenn Rascher eine grundsätzliche Regelung der Methode bei Concessionirung und Ueberwachung von Privatbahnen forderte, so forderte er freilich etwas unmögliches. Die unfehlbaren Grundsätze für diese Methode

sind ebenso unfindbar, wie der Stein der Weisen. Die einzige Abhülfe liegt im Staatsbesitz aller Eisenbahnen, in Deutschland also im Reichsbesitz. Wohlthuend war es, daß Lasfer am Schluß seines Vortrages anerkennen konnte, daß an den Mißbräuchen des Eisenbahnwesens nirgend Organe des Staats, was Preußen anlangt, theilhaftig oder mitschuldig erfunden worden sind.

In der Sitzung vom 31. März handelte es sich um die erste Berathung zweier Gesetzentwürfe, betreffend den Staatsankauf zweier Bahnlinien und den indirecten Erwerb mittelst Zinsgarantie und Uebernahme der Verwaltung einer dritten Bahnlinie. Beide Gesetzentwürfe wurden der Budgetcommission zur Vorberathung überwiesen. Bis zur zweiten Berathung auf Grund des Berichts der Budgetcommission wollen wir uns das Eingehen auf diese Vorlage versparen.

C — r.

Die Hirtenzechen zu Mehlis.

Seit den ältesten Zeiten haben die Deutschen die Gewohnheit gehabt, keine wichtige Familien-, Gemeinde- oder Staats-Angelegenheit ohne einen guten Trunk zu thun. Konnten sich doch unsere heidnischen Vorfahren ihren höchsten Gott, Wodan, nicht anders vorstellen als in Walhalla sitzend beim Trinkgelage inmitten der abgeschiedenen Helden, unter welchen das mit Meth oder Gerstensaft gefüllte Büffelhorn fleißig in der Runde herumging. Und Tacitus berichtet von den alten Germanen ausdrücklich, daß sie über den Ausgleich von Streitigkeiten, über die Verlobung eines Paares, über die Wahl von Fürsten, über Krieg und Frieden gewöhnlich bei Trinkgelagen verhandelten. Denn sie waren der Meinung, daß sich zu keiner Zeit in gleicher Weise das Herz in Treue und Wahrheit aufthue oder für hohe Dinge begeistere. Diese uralte Sitte hatte sich im Mittelalter insbesondere bei der Ritterschaft so ausgebildet, daß man sich eine Gesellschaft edler Ritter von echtem Schrot und Korn ohne die vor ihnen stehenden mächtigen Humpen gar nicht vorzustellen vermag. Bei der Krönung eines deutschen Kaisers zu Frankfurt am Main floß für das Volk aus vier Röhren des sogenannten Römerbrunnens weißer und rother Wein. Dort, in Frankfurt, bestanden ehemals auch mehrere große Trinkstuben für geschlossene Gesellschaften, unter welchen die von Alt-Limbach und Frauenstein deshalb die angesehensten waren, weil aus ihren Mitgliedern die beiden ersten Rathsbänke besetzt wurden; für die Fremden, welche die Frankfurter Messen bezogen, war die Trinkstube in